Belehrung über die Pflichten der Eltern nach dem IfSG

Stand September 2020

Liebe Eltern,

wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und in die Schule kommt, ist die Gefahr groß, dass es andere Kinder und Lehrer ansteckt. Gerade bei Kindern und Lehrern mit einem geschwächten Immunsystem und schwangeren Kolleginnen kann es zu schweren Verläufen und Folgeschäden kommen. Das wollen wir alle nicht.

Zum Schutz vor solchen schwerwiegenden Konsequenzen regelt das Infektionsschutzgesetz verbindlich, welche Mitwirkungspflichten Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder an unserer Schule gewährleisten.

Beachten Sie bei einer Erkrankung Ihres Kindes bitte folgende 3 Regeln:

1. Wenn Ihr Kind ernsthaft erkrankt ist, also hohes Fieber, unerklärliche Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder länger als 1 Tag dauernden Durchfall hat, holen Sie bitte den Rat Ihres Kinderarztes ein. Wenn Ihr Kind an den folgenden Krankheiten leidet oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, melden Sie Ihr Kind bitte nicht einfach nur in der Schule krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose des Kinderarztes. Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Zum Schutz der anderen Kinder sind wir verpflichtet, diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Dies hat für Sie keine negativen Folgen. Es geht lediglich darum, zu erkennen, wo eine für Kinder gefährliche Krankheit aufgetreten ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung zu verhindern. Außerdem werden wir die anderen Eltern – selbstverständlich in anonymisierter Form – über das Auftreten der Krankheit informieren

Masern Windpocken Mumps Keuchhusten Diphtherie Scharlach/Streptokokken-Infektion Läuse Krätze ansteckende Lungentuberkulose Polio Cholera Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien Borkenflechte Bakterielle Ruhr virales hämorrhagisches Fieber **Typhus Paratyphus** Meningokokken Infektion Hepatitis A Hepatitis B EHEC / ansteckender Durchfall CORONA / Covid 19

2. Ihr Kind darf so lange die Schule nicht besuchen, bis Ihr Kinderarzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Scheidet Ihr Kind, ohne weitere Krankheitssymptome zu zeigen, EHEC-, Cholera-, Diphterie-, Typhus-, Paratyphus- oder Ruhr-Bakterien aus, teilen Sie dies bitte umgehend der Schulleitung mit. Sie wird das Gesundheitsamt informieren. Dieses wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen besprechen, unter welchen Sicherheitsvorkehrungen Ihr Kind die Schule wieder besuchen darf.

3. Teilen Sie der Schulleitung bitte auch mit, wenn jemand in Ihrem Haushalt an

Masern Mumps Kinderlähmung

Pest Cholera Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien

Diphtherie Bakterielle Ruhr virales hämorrhagisches Fieber Typhus Paratyphus Meningokokken Infektion

Hepatitis A Hepatitis B EHEC
CORONA / Covid 19 ansteckender Lungentuberkulose

leidet. Auch dann darf Ihr Kind solange die Schule nicht besuchen, bis ein Arzt festgestellt hat, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A und Windpocken gibt es wirksame Schutzimpfungen. Bedenken Sie, dass ein wirksamer Impfschutz nicht nur Ihr Kind, sondern auch andere Menschen schützt. Ihr Kinderarzt oder das Gesundheitsamt informieren Sie gern über die bestehenden Impfmöglichkeiten. Für Masern besteht die IMPFPFLICHT.

Bitte unterstützen Sie uns beim Gesundheitsschutz an unserer Schule. Denn nur, wenn wir alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden, ansteckenden Krankheiten wirksam schützen.

Wenn Ihr Kind erkrankt (Grippe o.ä.), melden Sie uns dies möglichst bis 7.40 Uhr unter Tel. 02935/1509. Es ist auch möglich auf den Anrufbeantworter zu sprechen. Nach Genesung geben Sie Ihrem Kind bitte eine schriftliche Entschuldigung mit. Wie Sie sich im Falle des Corona-Verdachts oder einfachen Erkältungssymptomen verhalten, können Sie auf unserer Homepage www.grundschule-hachen.de oder auf der Seite des Schulministeriums www.schulministerium.nrw.de nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen	
gez. A. Schulte-Hilburg -Schulleitung- ≿	
•	hrungen der Schule nach § 34 Infektionsgesetz zur Kenntnis beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend
 Ort, Datum	Unterschrift der Eltern